

Allgemeine Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (UVgO, VgV und GWB, 4. – 6. Teil)

(bei elektronischer Beteiligung über das E-Vergabe-Portal www.dtv.de)

Stand 05/2026

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Sprache	2
3. Form des Teilnahmeantrags/Form des Angebots	2
3.1 Angebotsunterlagen/Antragsunterlagen	2
3.2 Angaben im Angebot/Antrag	3
3.3 Angebotserstellungskosten	3
3.4 Angebotspreise	3
3.5 Lose	4
3.6 Nebenangebote	4
3.7 mehrere Hauptangebote	4
4. Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Angebots/des Antrags	4
5. Bewerber- und Bieterfragen/Kommunikation	4
6. Bewerber/Bieter	5
6.1 Bewerbergemeinschaft/Bietergemeinschaft	5
6.2 Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe, Unteraufträge)	6
6.2.1 Eignungsleihe	6
6.2.2 Unteraufträge	7
6.3 Mindestlohn	7
6.4 Tariftreue (BTTG)	7
6.5 Präqualifizierungszertifikat	8
6.6 Einheitliche Europäische Eigenerklärung	8
8. Öffnung der Angebote/Anträge	8
9. Aufklärungspflicht	8
10. Wertung der Angebote	9
11. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	9
12. Datenschutz	9
13. Urheberrechte	9
14. Bestimmung über nicht berücksichtigte Angebote	10
15. Bekanntmachungen über vergebene Aufträge	10

1. Allgemeines

In den Allgemeinen Bewerbungsbedingungen sind die grundlegenden vergaberechtlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen für Vergabeverfahren der GTAI formuliert. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen. Für die Kommunikation ist grundsätzlich die Vergabepattform www.dtv.de zu nutzen. Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese zudem auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollte er unvollständige Unterlagen erhalten haben oder inhaltliche Unstimmigkeiten feststellen, hat er sich unverzüglich zur Aufklärung an die in den Vergabeunterlagen angegebene Kontaktstelle zu wenden. Nachteile, die daraus resultieren, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters.

Für Teilnahmeanträge von Bewerbern gelten diese Bedingungen entsprechend.

Die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen dienen ausschließlich der Erstellung eines Angebots/eines Antrags für die Auftraggeberin. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung. Der Inhalt der Vergabeunterlagen ist vertraulich zu behandeln; der Bieter hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm während des Vergabeverfahrens bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung beauftragten/beschäftigten Mitarbeiter/innen sowie einbezogenen Nachunternehmer und Lieferanten zu verpflichten.

2. Sprache

Die Vergabedokumente sind in deutscher Sprache abzufassen, und die Korrespondenz mit der Vergabestelle der Auftraggeberin ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu führen. Englische Sprache für Kommunikation oder Nachweise im Vergabeverfahren ist bedingt zulässig.

3. Form des Teilnahmeantrags/Form des Angebots

Die Vergabeverfahren werden elektronisch über die Vergabepattform <https://www.dtv.de> durchgeführt. Eine anderweitige elektronische Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten (auch per E-Mail) ist nicht zulässig und führt zwingend zum Ausschluss des Angebotes.

Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen Angebotes ist die Registrierung auf der Vergabepattform <https://www.dtv.de>. Die Registrierung ist kostenfrei.

Zur Abgabe eines formgültigen Angebots genügt die Textform nach § 126b BGB. Über das Bietertool der Vergabepattform werden die elektronischen Angebotsabgaben abgewickelt.

Einfache Signatur (elektronisch in Textform)

Dies stellt die einfachste Möglichkeit dar, das Angebot elektronisch einzureichen und zu signieren (vergleichbar mit E-Mail Signatur). Hierfür ist keinerlei Software oder Hardware erforderlich. Ein Computer samt Internetzugang ist dafür ausreichend. Die einfache Signatur entspricht der Signatur in Textform gemäß § 126b BGB. Somit ist es ausreichend, wenn die Unternehmensdaten des Bieters angegeben werden.

3.1 Angebotsunterlagen/Antragsunterlagen

Für das Angebot/den Antrag sind ausschließlich die von der Auftraggeberin elektronisch zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Nur sofern diese nicht ausreichend sind, können Anlagen verwendet werden.

Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen

Das Angebotsschreiben/der Teilnahmeantrag ist zwingend beizufügen. Wenn dieses fehlt, führt dies zum Ausschluss vom Verfahren. Die weiteren Angaben, Erklärungen und Nachweise und ggf. Mindestanforderungen müssen eingereicht werden.

Die Auftraggeberin behält sich vor, Unternehmen aufzufordern, vorgelegte Nachweise zu vervollständigen oder unklare Nachweise zu erläutern. Ein Anspruch auf Nachreichen von Unterlagen kann daraus nicht abgeleitet werden. Angebote/Teilnahmeanträge, bei denen eine der geforderten bzw. nachgeforderten Informationen fehlt, können von der Wertung ausgeschlossen werden.

3.2 Angaben im Angebot/Antrag

Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen beinhalten, führt dies im Regelfall gemäß § 42 Abs. 1 Ziff. 3 UVgO bzw. § 57 Abs. 1 Ziff. 4 VgV zum Ausschluss des Angebots.

Im Übrigen gelten § 42 UVgO bzw. § 57 VgV für den Ausschluss von Angeboten und Teilnahmeanträgen.

3.3 Angebotserstellungskosten

Für die Erstellung eines Angebots/Antrags und der ggf. geforderten Angebotsmuster wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt. Angebotsunterlagen und Angebotsmuster sind auf Kosten des Bieters/Bewerbers zu übersenden.

3.4 Angebotspreise

Das Angebot muss alle erforderlichen Preisangaben in Euro enthalten. Die Angaben müssen zweifelsfrei sein.

Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, werden gemäß § 42 Abs. 1 Ziffer 5 UVgO bzw. § 57 Abs. 1 Ziffer 5 VgV aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Daneben wird auf die Festsetzungen in § 44 UVgO bzw. § 60 VgV verwiesen.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind wie folgt anzugeben:

a. Unternehmen mit Sitz im Inland (Deutschland) oder im EU-Ausland (Reverse-Charge Verfahren)

Angabe Nettoendpreis je Position.

Liegt eine Umsatzsteuerbefreiung oder ein vergünstigter Steuersatz eines Bieters/Bewerbers vor, ist dies zweifelsfrei und nachvollziehbar darzulegen.

Informationen zur Wertung der eingereichten Preise sind dem Preisblatt innerhalb der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

b. Unternehmen mit Sitz im Drittland (Nicht-EU-Ausland)

Nettoendpreis ist der Nettobetrag inklusiver föderaler u/o regionaler Sales- oder Service Tax, sonstiger Abgaben und Gebühren ohne deutsche Umsatzsteuer.

Um die Angebotswertung auf einer einheitlichen steuerlichen Basis zu vollziehen, wird den Nettoangebotspreisen der Angebote der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des in Deutschland geltenden Steuersatzes (derzeit 19%) hinzugefügt. Der sich daraus ergebene Betrag in EURO stellt den Bruttoangebotspreis dar, der der Angebotswertung zugrunde gelegt wird.

Entspricht der im Angebot angegebene Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Menge und Preis pro Einheit, so ist immer der Preis pro Einheit maßgebend.

3.5 Lose

Die Leistungen können von der Auftraggeberin im Ganzen oder nach Losen geteilt oder auch in den einzelnen Losen geteilt vergeben werden. Ist eine Vergabe in Losen vorgesehen, ist dem Bieter freigestellt, für sämtliche oder einzelne Lose ein Angebot abzugeben, sofern keine andere Regelung getroffen wurde. Sollte eine Teilung in Lose eine Preisänderung bedingen, so ist sie im Angebot zum Ausdruck zu bringen. Auf welches Los sich der Bieter bewirbt muss zweifelsfrei erkennbar sein.

3.6 Nebenangebote

Nebenangebote sind Angebote, die vom geforderten Angebot (Hauptangebot) abweichen, aber geeignet sind, dass mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen. Nebenangebote sind gesondert zu erstellen und als „Nebenangebot“ deutlich zu kennzeichnen und zu formulieren. Im Angebotsformular ist auf die Nebenangebote und deren Anzahl hinzuweisen. Wenn Nebenangebote nicht zugelassen sind, werden sie auch nicht berücksichtigt.

3.7 mehrere Hauptangebote

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, mehrere Hauptangebote abzugeben. Reicht der Bieter dennoch mehrere Hauptangebote ein, werden alle Angebote von der Wertung ausgeschlossen.

4. Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Angebots/des Antrags

Berichtigungen und Änderungen des Angebots/des Antrags sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist/Antragsfrist zulässig und unterliegen denselben Formerfordernissen wie das Angebot/der Antrag selbst. Bei Abgabe eines überarbeiteten Angebots/Antrags ist klarzustellen, in welchem Umfang das vorherige Angebot/Antrag gültig bleibt. Aus der Klarstellung soll eindeutig hervorgehen, dass es sich weder um ein weiteres Haupt- noch um ein Nebenangebot handelt.

Die Rücknahme eines Angebots/eines Antrags ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist/Antragsfrist zulässig. Sie hat in der gleichen Form zu erfolgen wie die Angebotsabgabe/Antragsabgabe.

5. Bewerber- und Bieterfragen/Kommunikation

Soweit der Bieter im Rahmen des Teilnahmeantrags bzw. der Angebotserstellung Fragen hat, sind diese **ausschließlich** über das Vergabepattform <https://www.dtv.de> zu übermitteln.

Die Antworten wird die Auftraggeberin an alle Verfahrensteilnehmer in anonymisierter Form über die Vergabepattform <https://www.dtv.de> zusenden.

Die Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind somit verbindlich für die Erstellung des Teilnahmeantrags bzw. des Angebotes, sowie die Prüfung und Wertung der eingegangenen Teilnahmeanträge bzw. Angebote.

Antworten, die sich auf Vertragsbedingungen oder auf die Leistungsbeschreibung beziehen, werden zum verbindlicher Vertragsbestandteil.

Bitte beachten Sie, dass die Beantwortung der Fragen ebenso **ausschließlich** über die Vergabepattform <https://www.dtv.de> erfolgt. Bieter/Bewerber, die nicht registriert sind, erhalten daher keine automatische Benachrichtigung über Antworten zu den Fragen.

Mündliche Anfragen werden wegen der damit verbundenen Beweisschwierigkeiten nicht zugelassen.

6. Bewerber/Bieter

Der Auftrag wird an ein fachkundiges, leistungsfähiges (geeignetes) Unternehmen vergeben.

Welche Eignungskriterien und Mindestanforderung vom Bewerber/Bieter nachzuweisen und abzugeben sind, werden in der Auftragsbekanntmachung bekannt gegeben.

Die Prüfung der Eignung der Bieter erfolgt anhand der bekanntgegebenen Eignungskriterien und geforderten Nachweisen zur Fachkunde und Leistungsfähigkeit.

6.1 Bewerbergemeinschaft/Bietergemeinschaft

Eine Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Unternehmen zur gemeinschaftlichen Bewerbung um einen Auftrag, mit dem Ziel, im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft zu gründen. Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften werden wie Einzelbieter bzw. Einzelbewerber behandelt.

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften haben eine Eigenerklärung mit folgendem Inhalt abzugeben:

- Alle Mitglieder sind mit vollständigem Namen (Unternehmensbezeichnung) in der Erklärung anzugeben. Eine Nachbenennung weiterer Mitglieder ist unzulässig;
- eines der Mitgliedsunternehmen ist in der Erklärung als bevollmächtigter Vertreter der Bietergemeinschaft im Vergabeverfahren sowie im Auftragsfall für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen;
- die Mitglieder der Bietergemeinschaft bilden im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft und haften für die Durchführung des Vertrags gesamtschuldnerisch, soweit nicht nach den Vergabeunterlagen vorgesehen ist, dass Bietergemeinschaften nach Vertragsschluss eine bestimmte andere Rechtsform annehmen;
- Art und Umfang der von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft im Auftragsfall jeweils zu übernehmenden Leistungsteile sind in der Erklärung anzugeben.

Bei der Verwendung des Vordrucks ist auf Vollständigkeit der Angaben zu achten.

Bei Abgabe des Angebotes in Textform (§ 126b BGB) gelten die Vorgaben zur Textform. Für jedes Bietergemeinschaftsmitglied müssen daher insbesondere das Mitgliedsunternehmen und der/die vollständige/n Name/n der natürlichen Person/en, die die Erklärung für das Mitgliedsunternehmen abgibt/abgeben, eindeutig erkennbar sein.

Wichtiger Hinweis: Die Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft legen zwingend zusätzlich die Eigen-erklärungen zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB, die Verpflichtungs- und Haftungsfreistellungserklärung gemäß Mindestlohngesetz bei. Sofern die Bewerber- bzw. Bietergemein-schaft gemeinschaftlich (kumulativ) die finanzielle und wirtschaftliche sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit erreicht, sind für die Leistungsbestandteile der Mitglieder die entsprechenden Nach-weise vorzulegen.

6.2 Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe, Unteraufträge)

Der Bewerber/Bieter kann im Hinblick auf die für den zu vergebenden Auftrag erforderliche wirtschaftli-che und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unter-nehmen (Drittunternehmen) in Anspruch nehmen.

Beabsichtigt der Bewerber/Bieter,

- Teile der zu vergebenen Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftrag gemäß § 36 VgV bzw. § 26 UVgO) oder
- sich bei der Erfüllung eines Auftrags im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, tech-nische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe gemäß § 47 VgV bzw. § 34 UVgO)

so muss der Bewerber/Bieter die Auftraggeberin von seiner Absicht in Kenntnis setzten und die hierfür vorgesehen Leistungen/Kapazitäten in seinem Teilnahmeantrag/Angebot benennen. Zum Zeitpunkt, zu dem die Erklärungen und Nachweise einzureichen sind, ist zwischen Eignungsleihe (6.2.1) und Unterauf-trägen (6.2.2) zu unterscheiden.

Der Bewerber/Bieter hat der Auftraggeberin nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen. Es muss ferner über das Nichtvorliegen vergaberechtlicher Ausschlussgründe (§§ 123, 124 GWB) für jedes andere Unternehmen informieren sowie die entspre-chende Eignung für den jeweiligen Leistungsbereich nachweisen.

Diese Vorgaben gelten, sofern keine andere Regelung getroffen wurde.

6.2.1 Eignungsleihe

Die Drittunternehmen müssen mit der Abgabe des Angebotes bzw. bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb bereits mit der Abgabe des Teilnahmeantrags benannt werden, und es sind Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten anzugeben. Für die mitzuteilenden Angaben ist der Vordruck „Verpflichtungserklärung Unteraufträge/Eignungsleihe“ zu verwenden.

Jedes Drittunternehmen hat sich zudem zu verpflichten, für den Zuschlagsfall dem Bewerber/Bieter die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Dafür ist der Vordruck „Verpflichtungserklärung Un-teraufträge/Eignungsleihe“ zu verwenden.

Soweit der Bewerber/Bieter die Kapazitäten des Drittunternehmens im angebotenen Umfang tatsächlich in Anspruch nimmt, sind die hierfür notwendigen Eignungsnachweise des Drittunternehmens einzu-reichen. Der Austausch oder die Änderung der benannten Drittunternehmen ist nach Ablauf der Ange-botsfrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebotes. Im Fall ei-nes vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs sind der Austausch oder die Änderung der benannten Drittunternehmen bereits nach Ablauf der Teilnahmefrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist unzulässig.

6.2.2 Unteraufträge

Im Falle der Unterauftragsvergabe an andere Unternehmen sind mit der Abgabe des Angebots/Antrags Art und Umfang des zu übertragenden Leistungsteils anzugeben und, falls zu diesem Zeitpunkt schon zumutbar, spätestens aber vor Zuschlagserteilung, die anderen Unternehmen zu benennen. Für die mitzuteilenden Angaben ist der Vordruck „Verpflichtungserklärung Unteraufträge/Eignungsleihe“ zu verwenden.

Ferner muss der Bieter/Bewerber nachweisen, dass ihm zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung die erforderlichen Kapazitäten und Mittel der vorgesehenen Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Hierfür ist der Vordruck „Verpflichtungserklärung Unteraufträge/Eignungsleihe“ zu verwenden.

Soweit der Bewerber/Bieter die Kapazitäten des Drittunternehmens im angebotenen Umfang tatsächlich in Anspruch nimmt, sind die hierfür notwendigen Eignungsnachweise des Drittunternehmens einzureichen. Der Austausch oder die Änderung der benannten Drittunternehmen ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebotes. Im Fall eines vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs sind der Austausch oder die Änderung der benannten Drittunternehmen bereits nach Ablauf der Teilnahmefrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist unzulässig.

6.3 Mindestlohn

Im Inland beschäftigte Arbeitnehmer haben einen Rechtsanspruch auf Zahlung des Mindestlohns (vgl. § 20 MiLoG).

Bewerber um einen öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrag sollen für eine angemessene Zeit von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie wegen eines Verstoßes gegen das MiLoG (z.B. Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns) mit einer Geldbuße von mindestens 2.500 Euro belegt wurden (vgl. § 19 Abs. 1 MiLoG). Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist der Bewerber anzuhören (vgl. § 19 Abs. 5 MiLoG).

Die Auftraggeberin muss daher entweder selbst beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Verstößen gegen das MiLoG anfordern oder eine Eigenerklärung über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen einer entsprechenden Vergabesperre von den Bewerbern verlangen (vgl. § 19 Abs. 3 MiLoG).

Bei öffentlichen Aufträgen ab einer Höhe von mindestens 30.000 Euro muss die Auftraggeberin vor der Erteilung des Zuschlages eine Gewerbezentralregisterauskunft nach

§ 150a GewO für den Bestbieter einholen (vgl. § 19 Abs. 4 MiLoG).

6.4 Tariftreue (BTTG)

Tariftreue (Bundestariftreuegesetz – BTTG)

Bei der Ausführung öffentlicher Aufträge sind die Vorgaben des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Ausführung des Auftrags ausschließlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzusetzen, denen mindestens die Arbeitsbedingungen gewährt werden, die durch die einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festgelegt sind. Dies gilt auch für den Einsatz von Nachunternehmern. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch diese entsprechend verpflichtet werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen vorzulegen.

6.5 Präqualifizierungszertifikat

Der Bieter/Bewerber hat die Möglichkeit, die geforderten Nachweise durch ein Präqualifizierungszertifikat nachzuweisen.

Präqualifizierung ist die auftragsunabhängige Zertifizierung von Nachweisen zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Gesetzestreue und Zuverlässigkeit (Eignung) eines Unternehmens. Sie ersetzt die Einzelnachweise und schafft damit größere Rechtssicherheit.

Bitte beachten Sie, dass die Nachweise in der Präqualifizierungsdatenbank die in diesem Vergabeverfahren geforderten Mindestbedingungen (alle geforderten Nachweise) erfüllen. Soweit die Nachweise den gestellten Mindestanforderungen nicht vollständig entsprechen, sind ergänzende Nachweise und Angaben dem Teilnahmeantrag beizufügen.

6.6 Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert die Auftraggeberin die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 VgV bzw. § 35 Abs. 3 UVgO.

7. Fristen

Frist für die Abgabe der Angebote/Teilnahmeanträge

Die Abgabefrist ist eine Ausschlussfrist. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das Angebot/der Teilnahmeantrag vollständig eingegangen sein. Verspätet eingegangene Angebote/Teilnahmeanträge werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Bindefrist

Die Bindefrist ist der Zeitraum, den die Auftraggeberin darauf verwendet, festzustellen, welches der eingereichten Angebote für sie das Geeignetste ist und worauf sie den Zuschlag erteilt.

Der Zuschlag innerhalb der Bindefrist stellt die fristgerechte Annahme des Angebots dar und lässt der Vertrag wirksam zustande kommen. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

Frist für Bieterfragen/Bewerberfragen

Der Auftraggeber muss rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen und das Anschreiben vor Ablauf der Abgabefrist für die Angebote/Teilnahmeanträge erteilen.

Später eingehende Bieterfragen/Bewerberfragen gelten als nicht rechtzeitig gestellt und werden nicht beantwortet.

8. Öffnung der Angebote/Anträge

Bieter sind bei der Angebotsöffnung nicht zugelassen.

9. Aufklärungspflicht

Nach Öffnung der Angebote können vom Bieter Aufklärungen und Angaben verlangt werden, um Zweifel über die Angebote oder den Bieter zu beheben.

10. Wertung der Angebote

Der Zuschlag wird auf wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird auf Grundlage der in der Auftragsbekanntmachung und den Vergabeunterlagen angegebenen Bewertungsmethode und Bewertungskriterien ermittelt. Hierbei kann der Bewertungspreis vom Angebotspreis abweichen, soweit dies zur Herstellung einer vergleichbaren Bewertungsbasis erforderlich ist. In den Fällen der Umkehr der Umsatzsteuerschuld (reverse-charge-Verfahren), oder soweit der Auftraggeber im Rahmen der Lieferung Einfuhrabgaben (Einfuhrumsatzsteuer und/oder Zollgebühren) zu entrichten hat, werden diese Kosten bei der Wertung berücksichtigt. Im Fall der Gleichheit entscheidet das Los.

Sollte es nach der Zuschlagserteilung zu einer rechtlich begründeten Kündigung des Vertrages einzelner Lose oder Gewerke kommen, behält sich der Auftraggeber vor, die Leistung unter Einhaltung der angebotenen Preise an den Bieter des nächststranghöheren Angebots zu vergeben.

11. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

12. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Bieter werden im Rahmen des laufenden Vergabeverfahrens gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO verarbeitet und gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung der Angebote. Werden keine Angaben gemacht, können die entsprechenden Angebote nicht berücksichtigt werden.

Personenbezogene Daten werden wie die Angebote aller Bieter für die Dauer von 10 Jahren gespeichert, um diverse gesetzliche Aufbewahrungspflichten, wie solche nach dem HGB und dem Zuwendungsrecht zu erfüllen.

Jede natürliche Person, deren personenbezogene Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens erhoben und verarbeitet werden, hat folgende Rechte:

Recht auf Auskunft über die über sie gespeicherten personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten, Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit, soweit die gesetzlichen Vorgaben hierfür vorliegen.

Zur Ausübung dieser Rechte kann sich der/die Betroffene jederzeit an die Auftraggeberin oder ihre/n Datenschutzbeauftragte/n wenden. Dieser ist unter datenschutz@gtai.de oder unter der Anschrift der Auftraggeberin mit dem Zusatz „Datenschutz“ erreichbar.

Des Weiteren steht dem/der Betroffenen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Dies ist im Falle der Auftraggeberin die Landesdatenschutzbeauftragte des Landes Berlin.

13. Urheberrechte

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

14. Bestimmung über nicht berücksichtigte Angebote

Die Auftraggeberin informiert über die Ablehnung eines Angebots/Antrags und über die Ergebnisse des Verfahrens gemäß § 46 UVgO und § 62 VgV.

Im elektronischen Verfahren werden die beantragten Mitteilungen über die Nichtberücksichtigung über das Vergabepattform <https://www.dtv.de> zugesendet.

15. Bekanntmachungen über vergebene Aufträge

Die Bekanntmachungspflichten der Auftraggeberin ergeben sich aus § 30 UVgO und § 39 VgV. Sofern geschäftliche Interessen des Bieters einer solchen Bekanntmachung zuwiderlaufen, teilt der Bieter dies unter Angabe von Gründen im Angebot mit.